

Hrsg. Ullrich Junker

Alfeld und Hörsum prozessierten
Ein Prozeß im Jahre 1789 –
Es ging der Stadt um die Hörsumer Ziegelerde

**© im Sept. 2021
Ullrich Junker
Mörikestr. 16
D 88285 Bodnegg**

Alfelder Zeitung, Mittwoch 1. März 1939

Alfeld und Hörsum prozessierten Ein Prozeß im Jahre 1789 – Es ging der Stadt um die Hörsumer Ziegelerde

Aus dem Jahre 1789 ist uns Nachricht über einen interessanten Prozeß erhalten, den die Stadt Alfeld gegen die Ortschaft Hörsum angestrengt hatte. Klägerin und Beklagte kämpften damals hartnäckig und mit scharfen Worten um ihr vermeintliches Recht. Die Prozeßakten geben uns ein anschauliches Bild von den damaligen Zeitverhältnissen. Deshalb soll einmal Wesentliches und Markantes daraus veröffentlicht werden.

Die Streitfrage geht zurück auf einen Vertrag vom 15.5.1754. Es wurde damals folgende „Convention“ zwischen Alfeld und Hörsum verabredet. Es gestattet Hörsum der Stadt Alfeld, „auf der mit einander habenden Samt-Huede, so lange es dieser gefällig, Ziegel-Erde zu graben und abfahren zu lassen“. Die Ziegelmeister und sonst dazu Bestellten dürfen nicht daran gehindert werden auch nicht unter dem Vorwande, daß die Samt-Huede dadurch Schaden litte. Dafür erhält Hörsum von der Stadt Alfeld· einen etwa 3 Morgen großen Platz der Samt-Huede, der an die Hörsumer Gemarkung grenzt, so lange „privative nach bestem Vermögen zu gebrauchen, als die Stadt mit dem Ziegel-Erde graben continuiren wird“. Wenn die Stadt damit aufhört „und die ausgegrabenen Plätze hinwieder bewachsen werden“ hat Hörsum noch 3 Jahre den Genuß des eingeräumten

Platzes, muß aber nach 3 Jahren die „Behelfsstelle“ liegen lassen, „da dann alles in den vorigten Standt der Samthuede, gleich als wenn diese Convention nie gemacht wäre, gesetzet sein solle“. „..... von Seithen der Stadt mit den Raths- insigel betrücket und gewöhnlich unterschrieben.“ „Nahmens der Gemeinde aber von den Bauermeistern unterzeichnet. Esais Sunken Bauermeister vor mich und der gantzen Hörßer Gemeinde, auch im nahmen des zweyten Bauermeister, welcher Schreibens unerfahren nahmentlich Jolhann Heinrich Sunken.“ Die Samthuede, später auch Mitt-Huede genannt, ist eine etwa 18 Morgen große Weide in der Alfelder Feldmark unterhalb der Hörsumer Grenze. Nahe dabei liegen der Urbari-Brunnen, die Hunger-Wiese der hinter dem sogenannten Brock stehende Schlagbaum, Eltzer-Sieck und Steinberg. Die Namen dürften heute größtenteils unbekannt sein, gebräuchlich sind sie nicht mehr.

Bis 1780 holte daraufhin die Stadt Alfeld ihren Ton aus der Samthuede. Als sie dann an dem an Hörsum abgetretenen „Behelfsstück“ graben will, wird eine Entschädigung in Geld verabredet. In einer Stelle werden 6 Reichsthaler jährlich genannt. Alfeld stellt jetzt aber das Graben ganz ein und versucht sein Heil an anderer Stelle, dem sogenannten „Gosen-Acker“. Dort findet es aber seinen Vorteil nicht, und der Ziegelmeister bittet, daß, ihm das Graben auf der Samthuede wie zuvor gegen bares Geld gestattet werden möchte. Und nun heißt es in einem Schreiben Hörsums an die hochfürstliche Regierung „bis auf einmal der Rath zu Alfeld auftritt und dieses Graben als ein Recht gegen Erlegen jährlichen 6 Th. zu praeteneliren scheint“. Jetzt beginnt der Prozeß.

Die Stadt Alfeld verklagt am 14.4.1789 die Ortschaft Hörsum bei den Hochfürstlichen zur Hochstifthildesheimschen Regierung verordneten Herrn Präsident Kanzler und Räthe.

Es heißt da u. a.: „Innerhalb der Gräntzen, ja sogar noch zwischen den Schlag-bäumen, mithin auf ohnstreitigem Grund und Boden der Stadt Alfeld; läßt dieselbe seit mehr denn 30 Jahren an einem Orte, wo der Ortschaft Hörsum die Mitt-Huede eingeräumt worden, die zum Brennen der Ziegel nothwendige Erde graben.

Schon im vorigen Jahre fiel es derselben (Ortsch. Hörsum) auf einmahl ein, unserm Ziegelmeister das Graben der Erde zu verbieten, und demselben im Falle fernerer Unternehmung mit Wegnahme der Werkzeuge und Einstürzung der Gruben zu drohen. – – – In diesem Jahre will sich dieselbe in nichts bedeuten lassen und bleibt bei ihrer Verweigerung und ausgestoßenen Drohungen. Alfeld erklärt dann weiter, daß in der Feldmark sonst nirgends brauchbare Ziegelerde zu graben sei, möchte aber mit der Gemeinde nicht in „unschülliche angedrohte Faust-Gemenge gerathen“.

Hörsum soll durch ein gleich großes Terrain, als durch das Graben verdorben wird, entschädigt werden. Dasselbe soll vom Amte Winzenburg durch einen Feldmesser festgelegt werden. Darum die „unterthänigste“ Bitte Alfelds, „der Gemeinde vorerst anzubefehlen, Alfeld, bis nach ausgemachter Sache, bei nachhafter Strafe unturbirt (unbelästigt) zu laßen.“ Ein noch dringlicheres Schreiben Alfelds vom 27.4.1789 beginnt: „Ohngeachtet die vom Gegentheile übergebene Schrift von der Beschaffenheit ist, daß sie keine Be-

antwortung verdient usw., so wollen wir den Ungrund er darin vorkommenden sonderbaren Behauptungen in etwas beleuchten.“ Alfeld befürchtet jetzt schon „Schlägereyen, wodurch leicht Mord und Todtschlag entstehen könnte“. Die Stadt weist alle Gründe Hörsums als Verschattung seines Besitzstandes zurück und fordert sofort das „Mandatum de non turbando“. Die gröbste Unwahrheit sei, daß der Anger z. T. schon ruiniert sei und durch ferneres Graben „gänzlich aufhören würde Hued und Weide zu seyn“. Ferner wird von Erpressung und widerrechtlicher Begierde gesprochen.

Nun einiges aus Hörsums Gegenschriften. „Die von der klagenden Stadt Alfeld aufgeführten Kunstgriffe sind so allgemein und auf die beklagte Gemeinde unpassend, als daß man sich bey deren Widerlegung weitläufig aufhalten sollte“. — — — „Hörsum ist von drey Seiten von hohen Gebirgen umgeben und besonders des Sackwaldes, dessen nackende und steinigte Berge unserm Vieh sehr geringe Nahrung mittheilen. Nur von der Seite nach Alfeld haben wir einen privativen Anger und dann diese Samthuede. — — — Dieser Anger ist durch das Umwühlen der Alfelder so verdorben und verunstaltet worden, daselbst so ähnliche Verschanzungen anzutreffen, daß. man glauben sollte, man wäre in das verwüstete Bannat übersetzt“. Der Anger wird 6 Fuß tief ausgegraben, der noch stehende tote Boden wird kein oder ungesundes Futter bringen. Es wird eine Art Sumpf entstehen. Die Behauptung, Hörsum habe nur das Recht der Mithuede, wird als unnütz bezeichnet Hörsum hat sogar das Recht, Bäume auf der Samthuede zu pflanzen. Es sieht in der Zerstörung seiner einzigen Hued die Bedrohung

und Gefährdung seiner Viehzucht. Die Convention von 1854 ist 1780 hinfällig geworden, als Alfeld aufhörte in der Samt-Huede Ziegelerde zu graben.

Im Oktober 1789 wird folgendes Urteil gefällt:

Sententia

„In Sachen der Stadt Alfeld Kläger an einem, gegen die Dorfschaft Hörsum Beklagte am andern Teile pto Grabung der Ziegelerde wird aus den für beschlossen angenommenen Akten auf erstattete Relazion zu Recht erkannt:

Daß nach der von klagender Stadt selbst aufgerufenen Konvention von 1754 das gebetene Mandatum de non turbando, nicht statt habe, sondern die beklagte Gemeinde, da sie sich wegen des auf dem Anger quaestionis ihr geständlich zustehenden Huderecht dem ferneren Roden der Ziegelerde mit Grunde eidersetzt, mit dem angebotenen Aequivalent sich begnügen zu lassen nicht schuldig, mithin von der wider sie angestellten Klage zu entbinden sei. Wie wir zur Fürstlich Hildesheimischen Regierung verordnete Präsident, Kanzler und Rätthe also für Recht erkennen und entbinden, die beiderseits aufgegange Kosten aber aus dazu bewegendenden Ursachen kompensiren.

Unterschrift.

Das Urteil behob wohl die Gefahr des gefürchteten Handgemenges, regelte aber keineswegs die Angelegenheit an sich. Die Verhandlungen gingen also weiter und führten im März 1790 zu einem neuen Vergleich. Danach ist Hörsum damit zufrieden, daß Alfeld auf denn Lager der Samt-

Huede auf 3 nach einander folgende Jahre, vom 1. März 1790 bis 1. März 1793 die nötige Ziegelerde grabe. Der Platz wird genau bestimmt. Die Löcher sind wieder gehörig zuzuschütten. Als „Schadens-Ersetzung“ erhält Hörsum einen Teil der Samthuede zur alleinigen Weide auch für 3 Jahre, der übrige Teil verbleibt beiden zum Hüten gemeinschaftlich. Beide Teile tragen die Kosten des Prozesses gemeinsam. Im § 4 heißt es dann wörtlich: „Nach Ablauf der stubilirten 3 Jahre aber, und wenn kein neuer Contrakt verabredet und gemacht worden, höret das Graben der Erde auf, und der Anger wird wieder von beyden Theilen mit Vieh betrieben.“ Auf Nachsuchen der Gemeinde Hörsum wird über den Vergleich vom Amte Winzenburg, „die Confirmation ertheilet“. Winzenburg den 8.5.1790. Der Vertrag ist dann nochmals auf 3 Jahre verlängert bis 1795. Inzwischen sind aber schon Verhandlungen mit dem „Herrn Gesandten von Steinberg über die Grabung der Ziegelerde in der Gerzer Feldmark“ aufgenommen worden. Dort ist dann wohl Ersatz gefunden worden.

Im Laufe von 150 Jahren sind nicht nur der Prozeß sondern auch alle Umstände, die dazu führten und das Leben unserer Heimat beeinflussen, in Vergessenheit geraten.

Rg.

Wie der Streit sein Ende fand.

Nachtrag zum „Prozeß Alfeld, contra Hörsum“

Zu unserem Aussatz über den Prozeß zwischen Alfeld und Hörsum vom Jahre 1789 ist noch ein Nachtrag nötig. Wir betonten bereits in der Ueberschrift, daß das Urteil reichlich undurchsichtig war. Unser Rg.-Mitarbeiter schreibt dazu noch folgendes:

Das Urteil behob wohl die Gefahr des gefürchteten Handgemenges, regelte aber keineswegs die Angelegenheit an sich. Die Verhandlungen gingen also weiter und führten im Mär 1790 zu einem neuen Vergleich. Danach ist Hörsum damit zufrieden, daß Alfeld auf dem Anger der Samt-Huede auf 3 nach einander folgende Jahre, vom 1.3.1790 – 1.3.1793, die nötige Ziegelerde grabe. Der Platz wird genau bestimmt. Die Löcher find wieder gehörig zuzuschütten. Als Schadens-Ersetzung“ erhält Hörsum einen Teil der Samt-huede zur alleinigen Weide mich für 3 Jahre, der übrige Teil verbleibt beiden zum Hüten gemeinschaftlich. Beide Teile tragen die Kosten des Prozesses gemeinsam. Im § 4 heißt es dann wörtlich: „Nach Ablauf der stibulierten 3 Jahre aber, und wenn kein neuer Contrakt verabredet und gemacht worden, höret das Graben auf, und der Anger wird wieder von beyden Theilen mit Vieh betrieben.“ Auf Nachsuchen der Gemeinde Hörsum wird über den Vergleich vom Amte Winzerburg „die Confirmation ertheilet“. Winzenburg, den 8.5.1790. Der Vertrag ist dann nochmals auf 3 Jahre verlängert bis 1796. Inzwischen sind aber schon Verhandlungen mit dem „Herrn Gesandten von Steinberg über die Grabung

der Ziegelerde in der Gerzer Feldmark“ aufgenommen worden. Dort ist dann wohl Ersatz gefunden worden.